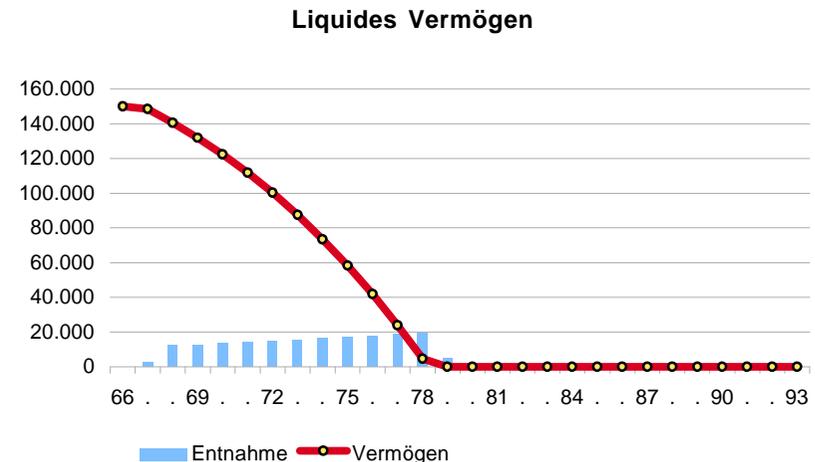
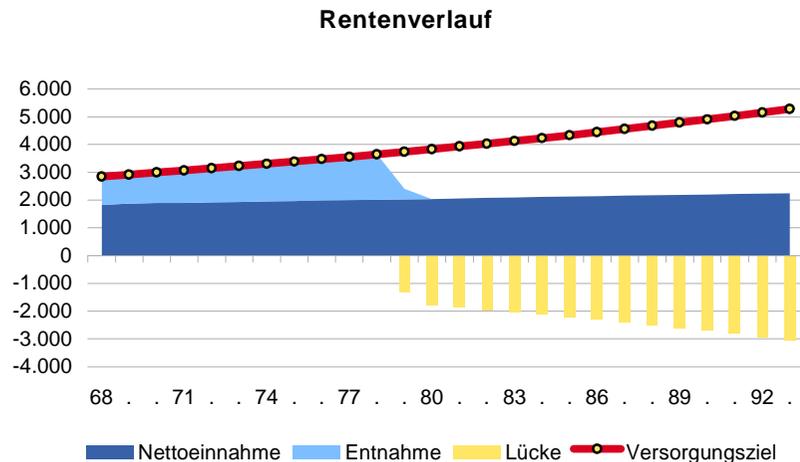


# Ruhestands-Check für Hans Tüchtig

– unter Berücksichtigung von Steuer und Sozialversicherung –



**Gewünschtes Nettoeinkommen von 1.500 € mit Inflationsausgleich**

**2.850 €**

*Im ersten vollen Ruhestandsjahr bei 2,5% Inflation.*

**Liquides Vermögen bei Ruhestandsbeginn**

**150.000 €**

*Bis Alter 78 wird die vorhandene Rentenlücke zunächst über Entnahmen aus dem liquiden Vermögen geschlossen.*

**Deckungslücke der Altersversorgung**

**239.400 €**

*Dies entspricht dem zusätzlich erforderlichen netto Kapitalbetrag zum Ruhestandsbeginn, um die Rentenlücke ab Alter 79 zu schließen.*

**Erforderlicher monatlicher Sparbeitrag ab heute ca.**

**516 €**

*Gerechnet mit einer Nettoverzinsung von 3,0%.*

Das Versorgungsziel wird zunächst über die Nettoeinnahmen aus den Versorgungsrenten und Mieteinnahmen erzielt. Sollten die Nettoeinnahmen nicht ausreichen, wird die verbleibende Lücke über Entnahmen aus evtl. vorhandenem liquiden Vermögen geschlossen. Übersteigen die Nettoeinnahmen das gewünschte Nettoeinkommen, so werden die Überschüsse angespart und dem liquiden Vermögen zugeführt.

Ruhestandsbeginn ist der 01.10.2037. Die Lebenserwartung ist gerechnet nach der in der Versicherungswirtschaft verwendeten Sterbetafel DAV 2004 R und liegt bei 93 Jahren (unterstelltes Ableben zum 31.12.2063).

# Ruhestands-Check für Hans Tüchtig

– unter Berücksichtigung von Steuer und Sozialversicherung –

## Datenschutz

Die eingegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Insbesondere werden diese nicht zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erhoben, verarbeitet, gespeichert oder Dritten zugänglich gemacht oder sonst genutzt.

## Hinweise

Dem Ruhestands-Check liegen sinnvolle Rechenannahmen zugrunde, die im Einzelfall jedoch nicht zutreffen müssen. Das Ergebnis stellt daher nur eine erste Näherung dar und sollte im Rahmen einer ausführlichen Ruhestandsplanung zusammen mit einem Berater überprüft und verfeinert werden. Bei gesetzlich Krankenversicherten sollte vom Berater überprüft werden, ob in der Rentenphase tatsächlich die günstige Pflichtversicherung der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) greift. Beim Steuertarif wurde ab 2015 ein Inflationsausgleich vorgenommen, um einen übermäßigen Anstieg des Steuersatzes durch Einkommenssteigerungen zu verhindern ("kalte Progression"). Kapitalvermögen, Sparverträge und auch das liquide Vermögen im Ruhestand werden mit einer Verzinsung von 4,0% vor Steuern und mit Berücksichtigung der Abgeltungssteuer gerechnet. Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes 2010 werden Beiträge zur privaten Krankenversicherung ggfls. zu 80% als steuerlich abzugsfähig eingerechnet.

Die Berechnungen basieren auf modellhaften Annahmen hinsichtlich persönlicher Angaben, Steuergesetzen oder wirtschaftlichem Erfolg von Kapitalanlagen, die so nicht eintreffen müssen. Die Berechnungsergebnisse bedürfen in jedem Fall einer fachmännischen Beurteilung und Interpretation. Das Programm soll eine wesentliche Hilfe bei der Altersvorsorgeberatung und -planung sein. Es ersetzt jedoch keine fachmännische Beratung. Die Ergebnisse werden aus heutiger Sicht ermittelt und unterliegen aufgrund der Prognoseannahmen einer stetigen Veränderung. Der Ruhestands-Check sollte daher in regelmäßigen Abständen alle ein bis drei Jahre wiederholt und aktualisiert werden.

## Haftung

Die Haftung für die Programmsergebnisse ist gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Sofern der Programmhersteller eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Das Programm wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Aufgrund der Programmkomplexität kann jedoch nicht garantiert werden, dass das Programm frei von Rechenfehlern ist. Keinesfalls können aus dem Programm Renditeversprechungen oder ähnliches abgeleitet werden. Der Programmhersteller haftet auch nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg von Finanzprodukten, die aufgrund von Programmsergebnissen erworben oder vermittelt werden.